

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Ilona Wiederer

Erstellungsdatum: 18.02.2022

Die Bayerische Staatsregierung hat die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Städtetag folgende Informationen an die bayerischen Gemeinden zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

I. Vortrag

Die Bayerische Staatsregierung hat die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Städtetag folgende Informationen an die bayerischen Gemeinden zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Insbesondere die Verbände sowie die Städte und Gemeinden haben nun bis 1. April 2022 Zeit, zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen.

Der Bayerische Städtetag hat die Mitglieder des Vorstands und der Fachausschüsse beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 Beschluss gefasst und die Fachgremien gebeten, die Stellungnahme nach Maßgabe der Beschlussfassung weiter zu konkretisieren. Angesichts der bestehenden Anhörungsfrist ist eine der Fachausschussbehandlung nachgelagerte Behandlung im Vorstand nicht möglich. Deshalb beinhaltet der Beschlussvorschlag wesentliche Eckpfeiler unserer Verbandsposition verbunden mit der Beauftragung der Fachausschüsse, diese in den anstehenden Sitzungen zu konkretisieren.

Wir möchten Ihnen die Vorberichterstattung für den Vorstand für die Behandlung in den Gemeinderäten zur Verfügung stellen (**Anlage**) und Ihnen die Möglichkeit geben, die Verbandsposition des Bayerischen Städtetags in Ihren Stellungnahmen zu unterstützen.

A. Einleitung der Verbändeanhörung zum LEP-E bis 01.04.2022

Sachvortrag:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) auf den Weg gebracht und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände eingeleitet.

Informationen zur Teilfortschreibung, darunter eine Lesefassung des Entwurfs, finden sich auf der Homepage des bayerischen Wirtschaftsministeriums:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>

Insbesondere die Verbände sowie die Städte und Gemeinden haben nun **bis 1. April 2022** Zeit, zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen.

Der Bayerische Städtetag hat die Mitglieder des Vorstands, die Bezirksvorsitzenden sowie die Mitglieder des Ausschusses der kreisangehörigen Verbandsmitglieder, des Bau- und Planungsausschusses, des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses, des Umweltausschusses sowie des Arbeitskreises Planen und Bauen mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 über die Einleitung der Verbändeanhörung informiert und mit Schreiben vom 18. Januar 2022 Hinweise zu den Inhalten und zu bestehenden Verbandspositionen gegeben. Eine Rückmeldemöglichkeit besteht bis 28. Februar 2022. Angesichts der bestehenden Anhörungsfrist ist eine der Fachausschussbehandlung nachgelagerte Behandlung im Vorstand nicht möglich.

B. Definition der Themenfelder durch Eckpunktebeschluss des Ministerrats vom 17.12.2019

Die Themenfelder der Teilfortschreibung sind vorgegeben durch einen Eckpunktebeschluss des Ministerrats vom 17.12.2019. Darüber hinaus sollen Erfahrungen der andauernden Corona-Pandemie einfließen, Chancen der Digitalisierung verstärkt im LEP Niederschlag finden, die Ergebnisse der Evaluierung des Anbindegebots sowie die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ mit einfließen. Die Änderungen erstrecken sich nahezu auf alle

Kapitel des LEP. Ausdrücklich nicht erfasst von der Teilfortschreibung sind das Zentrale-Orte-System sowie die Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten.

Die Teilfortschreibung umfasst drei zentrale Themenfelder:

1. Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen (Änderungen in Kapiteln 1, 2, 5 und 8)
2. Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt (Änderungen in nahezu allen Kapiteln)
3. Nachhaltige Mobilität (Änderungen in Kapiteln 2 und 4)

Im Folgenden werden die einzelnen Themenfelder nacheinander dargestellt und ggf. kommentiert. Um ein vollständiges Bild der Änderungen zu erhalten, müssen die **geänderten Festlegungen**, die **besondere Begründung** der geänderten Festlegungen i. S. d. Art. 14 Abs. 4 BayLPIG (B) sowie die **Änderungsbegründung (ÄB)** zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LEP betrachtet werden. All diese Dokumente finden sich auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums (s.o.).

Die Darstellung folgt der thematischen Reihenfolge der Änderungsbegründung.

C. Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen (im Einzelnen)

Kernbotschaften des Themenfelds 1:

- Bekräftigung des Ziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen: räumliche Gerechtigkeit und Regionalität anstelle einer Nivellierung
- Flächendeckende und bedarfsgerechte Daseinsvorsorge und Sicherung deren Zukunftsfähigkeit mit besonderem Blick auf Klimaereignisse und Krisen.
- Digitale Instrumente und Dienste als Ergänzung zu stationären Angeboten; flächendeckender Ausbau digitaler Infrastruktur als Basis
- Starker Fokus auf ländlichen Raum; weitere Differenzierung des ländlichen Raums; gleichzeitig eingehendere Betrachtung der verdichteten Räume

I. Überarbeitung der Bedeutung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse durch Ergänzung des Ziels und des Grundsatzes unter Ziff. 1.1.1

Im (Z) zu Ziff. 1.1.1 wird klargestellt, dass gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen „mit möglichst hoher Qualität“ zu schaffen oder zu erhalten sind. Dafür sollen insbesondere die Grundlagen zur Versorgung mit Gütern „und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital,“ geschaffen oder erhalten werden (Grundsatz zu Ziff. 1.1.1).

Ziff. 1.1.1 (B) wird dahingehend ergänzt, dass Ziel nicht die Nivellierung unterschiedlicher soziokultureller Strukturen und geografischer Gegebenheiten sei, sondern die Herstellung räumlicher Gerechtigkeit mit vergleichbaren Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten unter Annahme der gewachsenen regionalen Unterschiede. Der „Zugang zu (qualitativ hochwertigen) Arbeitsplätzen“ (nicht nur räumliche Mindestausstattung, vgl. ÄB) sowie zu ambulanter und stationärer Krankenversorgung wird in der (B) ergänzt und damit besonders hervorgehoben.

II. Zukunftsfähige Daseinsvorsorge (neuer Abschnitt Ziff. 1.1.4; Ergänzung Ziff. 5.1 Wirtschaftsstruktur und Ziff. 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur)

Der neue Abschnitt Ziff. 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge enthält zwei (G), die die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (insb. Krankenhäuser, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Abwasserentsorgung) im Lichte des Klimawandels und anderer möglicher Krisen (insb. Pandemien; Überhitzung, Hochwasser- und Starkregenereignisse) zum Gegenstand haben.

Hierzu sollen:

(G) auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels hingewirkt werden.

(G) Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden.

Das erste (Z) der **Ziff. 8.1** Soziales stellt klar, dass „in besonderer Weise Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen“ (konkretisiert in Ziff. 8.1 (B)) in allen Teilräumen „unter Beachtung der demografischen Entwicklung“ flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind. Wesentliche Planungsgrundlage für die zuständigen Aufgabenträger sei die Bedarfsentwicklung an pflegerischen Angeboten (Ziff. 1.2.1), Ziff. 8.1 (B).

Das (Z) in **Ziff. 8.2**, Gesundheit, in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten, wird um die pharmazeutische Versorgung ergänzt. Als neuer (G) sollen Einrichtungen der Geburtshilfe flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Der (G) der Sicherstellung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots mit Haus- und Fachärzten wird auf alle Teilräume erweitert. Eine ausreichende Versorgung soll unter Einbeziehung von Angeboten der Telemedizin gewährleistet werden.

In Ziff. 8.2 (B) wird neu aufgenommen, dass die Kommunen nicht nur zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden ambulanten medizinischen Versorgung beitragen könnten, sondern (neu:) „unter bestimmten gesetzlichen und bedarfsplanerischen Voraussetzungen – die Möglichkeit (hätten), sich in die vertragsärztliche Versorgung einzubringen“.

Im (Z) zu **Ziff. 8.3.1** Schulen und außerschulische Bildungsangebote wird die „Versorgung mit Ganztagsangeboten“ Bestandteil der Einrichtungen, die in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind. Im ländlichen Raum sollen Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben (neuer G).

III. Chancen der Digitalisierung für die Schaffung räumlicher Gerechtigkeit nutzen (Ergänzung des (G) unter Ziff. 1.1.1 und Ergänzungen unter Ziff. 2.2.5 und 8.2)

Der (G) in **Ziff. 1.1.1** wird dahingehend ergänzt, dass die Gleichwertigkeit von Lebens- und Arbeitsbedingungen durch die Schaffung und Erhaltung der Versorgung insbesondere mit „Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital“ erhalten werden soll. Digitale Angebote sollen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einbezogen werden. Dort, wo Versorgungslücken oder Überlastungsschwierigkeiten bestehen, können „ergänzende“ digitale Dienste einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten, Ziff. 1.1.1 (B).

IV. Flächendeckender und leistungsfähiger Ausbau digitaler Infrastruktur (Breitband und Mobilfunk), (neuer Abschnitt Ziff. 1.4.2 Telekommunikation; neue (G) in Ziff. 2.2.5)

Telekommunikation bekommt einen eigenen Abschnitt. Der bisherige (G), wonach die flächendeckende Versorgung erhalten bleiben und die Infrastruktur ausgebaut werden soll, wird konkretisiert und ergänzt. So soll (G) die „Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ... in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden.“ Dadurch sollen baulicher und zeitlicher Mehraufwand vermieden und Kosten eingespart werden, Ziff. 1.4.2 (B).

Einen deutlicheren Schub für den Ausbau des **Mobilfunknetzes** sollen vier weitere Festlegungen bringen:

(Z) Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen.

(G) Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunk-Standorte erfolgen.

(G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.

(G) Das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben soll flächendeckend bedarfsgerecht und gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

Die Dimension des neuen (Z) erschließt sich, wenn man die (B) hinzuzieht:

„(...) ist es notwendig, dass die dafür erforderlichen Mobilfunkantennen errichtet werden können. **Dafür**

muss zumindest ein geeigneter Standort für die Errichtung einer Mobilfunkantenne von der Gemeinde planerisch ermöglicht werden, zur Vermeidung von Versorgungslücken ggf. auch mehr, wenn dies für eine gute Versorgungsqualität erforderlich ist.“

V. Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums, Ziff. 2.2.5

Das Leitbild des ländlichen Raums wird nachjustiert. Neue Maßnahmen werden zur Zielerreichung in (G) eingeführt.

Das Leitbild wird dahingehend konkretisiert, dass (G) „die Daseinsvorsorge in angemessenem Umfang und angemessener Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur **schwerpunktmäßig in den zentralen Orten** des ländlichen Raums weiterentwickelt wird“.

In Ziff. 1.2.5 (B) wird hervorgehoben, dass der Ausbau der digitalen Infrastruktur eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich Telearbeit, den Ausgleich raumstruktureller Standortnachteile und die Schaffung eines attraktiven Lebensumfelds sei.

Neu: Die Gebietskategorie des allgemeinen ländlichen Raums wird weiter differenziert: Durch einen neuen (G) soll den „spezifischen Herausforderungen des **dünn besiedelten ländlichen Raums** ... in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“

Der Teilabschnitt **Ziff. 2.2.7** Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume enthält drei neue (G) und ein neues (Z).

- Die Entwicklungsperspektive (G) der Verdichtungsräume wird dahingehend ergänzt, dass auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
- sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen.

(G) Die von der Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden.

(Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

(G) Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden.

(G) Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr ausgebaut werden.

VII. Aktualisierung der Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien (Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum (Z) unter Ziff. 2.2.1)

Es erfolgt eine Zuordnung der Gemeinden zu den bestehenden Gebietskategorien anhand der unveränderten Kriterien in Ziff. 2.2.1 (B) unter Zugrundelegung der neuesten verfügbaren Daten (Einwohner- und Beschäftigendaten zum Stichtag 30.06.2020 und Flächendaten zum Stichtag 31.12.2020).

Siehe hierzu [„Erläuterungskarte zur Änderung der Strukturkarte“](#)

VIII. Ausbau regionaler Stärken sowie Versorgungs- und Wertschöpfungsketten durch Kooperation und Vernetzung, Ergänzung des (G) in Ziff. 1.4.5

IX. Fazit zum Themenfeld „Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen“

1. Regelungen mit unmittelbaren praktischen Auswirkungen:

- Feststellung des Bedarfs des Ausbaus der Deponiekapazitäten in Ziff. 5.1 (B)

- Hinweis auf die Möglichkeit der Kommunen, sich in die vertragsärztliche Versorgung einzubringen in Ziff. 8.2 (B)
- Planerische Ermöglichung zumindest eines geeigneten Standorts für die Errichtung einer Mobilfunkantenne, (Z) in Ziff. 1.4.2
- Differenzierung des ländlichen Raums: Zuordnung einzelner Gemeinden zum „dünn besiedelten ländlichen Raum“ mit spezifischen Maßnahmen als (G)
- Aktualisierung der Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien der Ziff. 2.2.1

2. Einschätzung der Geschäftsstelle:

Der Entwurf erweckt den Eindruck, dass die Staatsregierung das LEP wieder stärker nutzen möchte, um Zielvorgaben für eine mittelfristige Entwicklung des Freistaats niederzuschreiben und mit Maßnahmen zu versehen. Drängende aktuelle Herausforderungen (Demografischer Wandel, Klimawandel, Energie- und Mobilitätswende, Pandemien) werden aufgegriffen, neue Chancen der Digitalisierung berücksichtigt. Gleichzeitig bleibt das LEP aber auch in der Teilfortschreibung vage. Viele Grundsätze wirken als Wünsche, ohne Klarheit darüber, wer diese erfüllen soll. Wirksamkeit werden diese nur entfalten können, wenn auch der Freistaat diese Zielvorgaben seinem Handeln (Förderpraxis, Standortentscheidungen etc.) zugrunde legt und mit Leben füllt.

Erfreulich ist weiter, dass der Entwurf Wachstum – spiegelbildlich zu einer rückläufigen Bevölkerung – als Herausforderung begreift, die nicht nur positiv behaftet ist, sondern eine Überhitzung von Räumen und Infrastrukturen zum Gegenstand hat und einer besonderen Betrachtung bedarf (vgl. bereits die Ausführungen im Leitbild). Die Bereitstellung (bzw. ein Hinwirken darauf) eines Wohnraumangebots in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen wird erstmals und zu Recht in das Maßnahmenprogramm für den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen sowie für den Verdichtungsraum aufgenommen und mit Festlegungen zur Mobilität verknüpft (vgl. Ziff. 2.2.6, 2.2.7 sowie 3.1.2). Das LEP greift die Verfahren auf, die in den verdichteten Räumen bereits Praxis sind und weiter unterstützt werden müssen. Zur Klarstellung sollte in der entsprechenden Strichaufzählung in Ziff. 2.2.6 und 2.2.7 jeweils ergänzt werden, dass auf ein Wohnraumangebot und „hierfür erforderliche Infrastruktur“ (Kindergärten, Schulen etc.) hingewirkt werden soll. Damit wird verdeutlicht, dass für die Städte und Gemeinden mit dem Bau neuer Wohnungen weitere Investitionen erforderlich werden.

3. Meinungsbildung

- Sind die Kernbotschaften zutreffend gewählt? Fehlen welche?
- Kann/sollte in den betreffenden Festlegungen ein höherer Grad an Verbindlichkeit durch (Z)-Vorgaben hergestellt werden? Bei welchen?
- Bestehen konkrete Anregungen zu den Festlegungen, die von der Geschäftsstelle als unmittelbar praktisch relevant bezeichnet wurden?
- Teilt der Ausschuss die Einschätzung der Geschäftsstelle?

D. Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt (Im Einzelnen)

Kernbotschaften des Themenfelds 2:

- Hinwirkung auf Klimaneutralität und Klimaanpassung, insbesondere durch den Schutz klimarelevanter Freiflächen besonders in verdichteten Räumen, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
- Schaffung räumlicher Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wassermanagement mit besonderem Blick auf die Trinkwasserversorgung.
- Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und Hochwasserrisikomanagements, insbesondere infolge von Starkregenereignissen, in raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
- Fokussierung auf Innenentwicklung und der Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen durch eine integrierte Siedlungs-, Freiraum- und Mobilitätsentwicklung und durch die Stärkung des Anbindegebots.
- Stärkerer Fokus auf Dezentralität beim Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien und auf Wasserstoff als Speichertechnologie.
- Mehr Handlungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsverbände durch neue Festlegungsmöglichkeiten.

I. Langfristiger Klimaschutz und Schaffung klimaangepasster Strukturen

1. Erhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Lichte des Klimawandels und anderer Krisen, Ziff. 1.1.4 (siehe bereits oben)

2. Überarbeitung der Ziff. 1.3 Klimawandel – Ziff. 1.3.1 Klimaschutz – drei neue (G)

In der zentralen Ziff. 1.3 finden sich allgemeine Vorgaben, die durch spezifische Festlegungen in anderen (Fach-)Kapiteln ergänzt werden.

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

Ziff. 1.3.1 (B): „Um die Intention Bayerns bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein zu erreichen, ist es wichtig, diese Intention auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung in allen klimarelevanten Handlungsfeldern, wie Verkehr, Siedlung, Energie und Landwirtschaft, umzusetzen. Dazu ist es notwendig, die Treibhausgasemissionen stetig zu reduzieren (...)“

Im zweiten (G) wird ergänzt, dass den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien „und nachwachsender Rohstoffe“ Rechnung getragen werden soll (G).

Der dritte Spiegelstrich des aktuellen (G) wird in einen neuen (G) überführt und erweitert: Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.

Neu ist der (G), „In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.“

Hierzu Ziff. 1.3.1 (B): Die Erhaltung und Entwicklung von Flächen, die als Kohlenstoffspeicher oder -senken dienen, hat eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz. Entsprechende Flächen können daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz in den Regionalplänen gesichert werden. Für die Festlegung dieser Flächen stellen die Ressorts abgestimmte Hinweise zur Verfügung. In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben.

3. Überarbeitung der Ziff. 1.3 Klimawandel – Ziff. 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

Weiterhin sollen die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren und (neu) „von Klimaänderungen“ bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (G).

Der (G), wonach in allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, klimarelevante Freiflächen von (neu:) Versiegelung (a.F. „Bebauung“) freigehalten werden sollen, wurde konkretisiert: Insbesondere Grün- und Wasserflächen sollen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten und entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden.

Ziff. 1.3.2 (B): (...) Hierzu zählt neben der Freihaltung von Frischluft- und Kaltluftleitbahnen **die Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation etwa durch hitzeangepasste Gebäude- und Grünflächenplanung, die Schaffung offener Wasserflächen, die Entsiegelung von Flächen, die Schaffung urbaner grüner Infrastruktur sowie die Dach- und Fassadenbegrünung** (vgl. 5.4.1 und 5.4.2).

Anders als beim vorhergehenden Abschnitt zum Klimaschutz, enthält Ziff. 1.3.2 ein neues (Z). „In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.“

Ziff. 1.3.2 (B): Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel (VRG und VBG Klimaanpassung), mit denen Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen gesichert werden können, wird der Zielsetzung der Verringerung der bioklimatischen

und lufthygienischen Belastung in Siedlungsräumen entsprochen.

Als Grundlage für die Festlegung dienen Karten aus dem Projekt des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“. Bioklimatisch und lufthygienisch belastete Räume von sehr hoher und hoher Relevanz sind dabei insbesondere als Vorranggebiete und bioklimatisch und lufthygienisch belastete Räume von Relevanz als Vorbehaltsgebiete einzustufen.

4. Flankierende Festlegungen

- Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen, Ziff. 3.1
- Stärkung des ÖPNV, Ziff. 4.1.1
- Erneuerbare Energien, Ziff. 6.2
- Sicherung der Trinkwasserversorgung, Ziff. 7.2
- Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement, Ziff. 7.2.5

5. Bewertung zu Ziff. I durch die Geschäftsstelle:

Eine intensivere Befassung mit Klimaschutz und Klimaanpassung im allgemeinen Unterkapitel 1.3 wird ausdrücklich begrüßt. Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind unverzichtbarer Bestandteil raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Klimaschutz:

Dem LEP kommt eine zentrale Funktion dabei zu, die Klimaschutzziele des Freistaats in räumliche Planungen und Maßnahmen zu integrieren. Insofern ist es unverzichtbar, in allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hinzuwirken und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Diese Integrationsleistung wird das LEP aber nur erbringen können, wenn der Freistaat eine langfristige Strategie zum Klimaschutz für die Bereiche Wärme, Kälte, Strom, Mobilität, Bauen und Sanieren sowie Wirtschaft und Lebensstile erarbeitet (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Städtetags zum Bayerischen Klimaschutzgesetz).

Um dieser wichtigen Funktion des LEP Geltung zu verleihen, **sollte der neue (G) zu Ziff. 1.3.1 als (Z)** formuliert werden. Künftige Planungen und Maßnahmen müssen konsequent unter dem Fokus von Klimaschutz und Klimaanpassung stehen. Im Prozess der Planung von Neubaugebieten müssen die Fragen zum Energiebedarf und zur Energieversorgung der Gebiete beantwortet werden. **Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs in neuen Wohn- und Gewerbegebieten ist die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.**

Die Ermöglichung der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz in den Regionalplänen wird begrüßt, da sich Klimaveränderungen nicht auf Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften beschränken.

Klimaanpassung:

Für die Klimaanpassung bedarf es einer Förderung resilienter Stadtstrukturen mit klimawirksamen Freiflächen und Vegetationsstrukturen, der sogenannten grünen und blauen Infrastruktur. Die entsprechende Ergänzung des zweiten (G) zu Ziff. 1.3.2 wird ausdrücklich begrüßt.

Gleiches gilt für die neue Zielfestlegung, wonach in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Klimaanpassung festzulegen sind. Dabei müssen die bestehenden kommunalen Strukturen und Planungen berücksichtigt werden. Dies sollte in Ziff. 1.3.2 (B) klargestellt werden.

II. Beschränkung von Infrastrukturvorhaben in freien Landschaftsbereichen (Ergänzung (G) Ziff. 7.1.3, Erhalt lärmarmen Naturräume („ruhige Gebiete“; neuer (G) in Ziff. 7.1.3), Sicherstellung der Arten- und Lebensraumvielfalt auch unter den Bedingungen des Klimawandels (Ergänzung (G) Ziff. 7.1.6); dauerhafte Sicherung einer funktionsfähigen Hinterlandanbindung von Tierquerungshilfen an bandartigen Infrastruktureinrichtungen (Ziff. 7.1.6 (B))

III. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wassermanagement (Überarbeitung Ziff. 7.2)

Dieses Unterkapitel wird grundlegend überarbeitet:

1. Neuer (G) zu Ziff. 7.2.1 Schutz des Wassers

Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

Unverändert soll (G) darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine „vielfältigen“ Funktionen im Naturhaushalt „und seine Ökosystemleistung“ auf Dauer erfüllen kann.

2. Die Ergänzungen in Ziff. 7.2.2 Schutz des Grundwassers „und der oberirdischen Gewässer“

räumen der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung einen Vorzug (insbesondere vor der Bewässerung und in Trockenzeiten) ein (G). Tiefengrundwasser soll (G) besonders geschont und „für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden“. Ein neuer (G) legt fest, dass die Widerstandsfähigkeit der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen und damit verbundener Auswirkungen auf das Temperaturregime, die Ökologie und Qualität der Gewässer durch geeignete Maßnahmen gesteigert und die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen reduziert werden soll.

3. Ergänzungen in Ziff. 7.2.3 Wasserversorgung

Weiterhin bestimmt (Z) zu Ziff. 7.2.3, dass die öffentliche Wasserversorgung als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleibt.

Ergänzt werden zwei neue (G):

(G) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.

(G) Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.

4. Deutliche Überarbeitung der Ziff. 7.2.5 Hochwasserschutz „und Hochwasserrisikomanagement“

Der bisherige (G) wird ergänzt:

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern von *mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen* freigehalten *und wiederhergestellt* sowie
- *bestehende* Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Neu kommen hinzu:

(G) In den Regionalplänen können raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

5. Neue Ziff. 7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt: neue (G) und Festlegungsmöglichkeiten der RPV

(G) Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.

(G) Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserangebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen

- Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserableitungen vermieden werden und
- der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und -kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflussbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden.

6. Bewertung zu Ziff. III durch die Geschäftsstelle:

Angesichts klimatischer Veränderungen und wiederholter Hitzerekorde und Dürreperioden in Teilen Bayerns kommt der Wasserwirtschaft eine große Bedeutung zu. Eine eingehendere Regelung im LEP in den Ziff. 7.2.1 bis 7.2.4 ist deshalb zu begrüßen.

IV. Sparsame und effiziente Nutzung von Flächen und Bewahrung von Freiräumen (Überarbeitung von Ziff. 3; flankierende Festlegungen in weiteren Ziffern)

1. Neuer (G) zu Ziff. 1.1.3 Ressourcen schonen: Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

2. Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen, Ziff. 3.1

- Neue Festlegungen für eine integrierte Siedlungsentwicklung, **Ziff. 3.1.1**

Ziff. 3.1.1 soll alle planerischen Aspekte im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführen. Diesem Ansatz liegt der Gedanke zugrunde, dass eine ganzheitliche Betrachtung Ressourcen schont und eine räumliche Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Mobilitätsangeboten zu einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme führt, indem Doppelstrukturen vermieden werden und kompakte Siedlungsstrukturen entstehen. Gleichzeitig vermeiden kurze Wege Verkehre und stärken das soziale Leben vor Ort. Kompakte Siedlungsstrukturen erleichtern die Nutzung energieeffizienter Versorgungssysteme sowie die Erschließung im Allgemeinen. Interkommunale Entwicklungskonzepte sollen forciert werden, um die fehlende Flächenverfügbarkeit auszugleichen und gut angebundene Standorte zu finden, vgl. Ziff. 3.1.1 (B).

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.

(G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

- Neue Festlegung zur abgestimmten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, **Ziff. 3.1.2**

Die neuen (G) in Ziff. 3.1.2 sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass Mobilität nicht an der Gemeindegrenze endet. Mit einer auf leistungsfähige Anschlüsse des öffentlichen Verkehrsnetzes konzentrierten Siedlungsentwicklung kann das Verkehrsaufkommen reduziert und Einzelverkehre vermieden werden, vgl. Ziff. 3.1.2 (B).

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

(G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.

- Neue Festlegungen zur abgestimmten Siedlungs- und Freiflächenentwicklung, **Ziff. 3.1.3**

Mit einem neuen (G) und einem neuen (Z) soll ein ausgewogenes Verhältnis von qualitativ hochwertigen Freiräumen und Siedlungsflächen besonders in den verdichteten Bereichen gesichert werden.

(G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen

Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.

(Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahen Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.

3. Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Ziff. 3.2

Das bestehende (Z) wird verschärft:

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben, Ziff. 3.2 (B)

4. Vermeidung von Zersiedlung – Anbindegebot, Ziff. 3.3

Die Ausnahmen vom Anbindegebot in den Spiegelstrichen 2 (Gewerbe und Industrie an Autobahnanschlussstellen), 3 (interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete) und 9 (raumbedeutsame Freizeitanlagen) werden ersatzlos gestrichen.

Bebauungspläne für Gewerbeflächen wie zwischen Parsdorf und Grub sind so künftig nicht mehr möglich.

Die Ausnahmebestimmung des Spiegelstrichs 4 (Logistikunternehmen an Autobahnanschlussstellen u.a.) wird verschärft und ist nur noch einschlägig, wenn keine „wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist“.

§ 3a der Verordnung über das LEP enthält eine Übergangsregelung, die ihrerseits am 31.12.2028 außer Kraft tritt, § 4 Satz 2:

§ 3a Übergangsregelung zum Anbindegebot

Für Bauleitplanungen, deren Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 vor dem [Datum des ersten Ministerratsbeschlusses zur LEP-Teilfortschreibung] gefasst wurde oder deren Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, gilt das Ziel 3.3 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der am [Datum des Tags vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung] geltenden Fassung fort.

5. Flankierende Festlegungen:

- Spezieller Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, Ziff. 5.4.1 neuer (G): Möglichkeit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in Regionalplänen

(...) aufgrund insbesondere ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen (sollen) als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen gesichert werden, Ziff. 5.4.1 (B).

- Stärkung des Schutzes freier Landschaftsbereiche, in denen nun „nur unverzichtbare“ Infrastruktureinrichtungen verwirklicht (G) und vor Lärm geschützt (G) werden sollen, Ziff. 7.1.3

6. Bewertung zu Ziff. IV durch die Geschäftsstelle:

Die Überarbeitung von Ziff. 3 zur sparsamen und effizienten Nutzung von Flächen und Bewahrung von Freiräumen wird begrüßt. Wir sehen darin eine richtige Herangehensweise an das wichtige Ziel, Flächen sparsam und effizient zu nutzen und gleichzeitig kompakte und versorgungssichere Siedlungsstrukturen und spiegelbildlich zusammenhängende Freiräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu schaffen. Diese auf qualitative Gesichtspunkte beruhende Betrachtung ist der quantitativen Betrachtung von Statistiken überlegen. Besonders positiv hervorzuheben sind der integrierte Ansatz der überarbeiteten Ziff. 3.1.1, der wesentliche Planungsgesichtspunkte, die in den Städten längst zum Grundrepertoire einer resilienten Planung

gehören, zusammenfasst, sowie die Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung orientiert an bestehenden oder neu zu schaffenden Versorgungsschwerpunkten.

Die neuen Festlegungen zu Ziff. 3.1.1 werden begrüßt. Gleiches gilt für die Festlegungen in Ziff. 3.1.2. Insbesondere wird die Erstellung regionaler oder interkommunaler, abgestimmter Mobilitätskonzepte als zielführend erachtet. Diese Konzepte sind durch das Verkehrsministerium zu unterstützen.

Dem Vorrang der Innenentwicklung (Ziff. 3.2) kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieser Vorrang ist dabei im Sinne einer doppelten Innenentwicklung zu sehen (vgl. Ziff. 3.1.3). Dieses Zusammenspiel sollte in der Begründung zu Ziff. 3.2 besonders hervorgehoben werden. Die stringendere Formulierung des Ziels zu Ziff. 3.2 wird befürwortet. Dies gilt insbesondere für den Einschub, dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn Potenziale der Innenentwicklung „nachweislich“ nicht zur Verfügung stehen. Dennoch dürfen die Anforderungen an eine „Strategie“, worauf die Begründung abstellt, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nicht zu hoch gehängt werden.

Auch intensive und erfolglose Bemühungen, die nicht in eine Strategie verfasst wurden, müssen dem Nachweis im Einzelfall genügen. Dies gilt umso mehr, als eine Strategie zwar bereits aktuell von einzelnen Städten und Gemeinden mit größtem Aufwand betrieben wird, jedoch in dieser Teilfortschreibung erstmals ausdrücklich für eine Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vorausgesetzt wird.

Der Wegfall der Ausnahmen vom Anbindegebot in den Spiegelstrichen 2 (Gewerbe und Industrie an Autobahnanschlussstellen), 3 (interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete) und 9 (raumbedeutsame Freizeitanlagen) wird ausdrücklich begrüßt. Der Bayerische Städtetag hatte seinerzeit vehement die Aufnahme dieser Ausnahmen abgelehnt. Auch erscheint die Einschränkung der ehemaligen vierten Ausnahmebestimmung (Logistikunternehmen und Verteilzentren), die fortan nur noch einschlägig sein soll, wenn keine „wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist“, sachgerecht. Eine Übergangsregelung (§§ 3a, 4) ist zum Schutz des Vertrauens der betroffenen Kommunen erforderlich.

In den Überlegungen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen, sowie bei der Berücksichtigung des zweiten (G) zu Ziff. 5.4.1 müssen die Anforderungen der Ziff. 3.1 an die integrierte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung miteinbezogen werden. So kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, selbst für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungspolitik zu nutzen. Auf diesen Konflikt sollte in der Begründung hingewiesen werden.

Achtung: Die überarbeitete Ziff. 3 legt nach Einschätzung der Geschäftsstelle einen **spürbar strengeren Maßstab** für die Siedlungsentwicklung an. Unangebundene Flächen dürfen nur noch für wenige Nutzungen in Anspruch genommen werden. Selbst angebundene Flächen dürfen erst genutzt werden, wenn Innenentwicklungsmöglichkeiten nachweislich nicht vorhanden sind.

Dennoch entspricht dies der wiederholt in den Ausschüssen und im Vorstand bekräftigten Verbandsmeinung, die in Forderungspapieren, Tagungspapieren und Stellungnahmen deutlich formuliert wurde. Die Geschäftsstelle empfiehlt, diese Verbandsposition erneut zu bekräftigen, auch mit Blick auf (der Verbandsposition zuwiderlaufenden und daher abzulehnende) Bestrebungen, eine starre Flächenverbrauchsobergrenze einzuführen.

V. Schaffung der Voraussetzungen für eine dezentrale Energiewende und Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Überarbeitung Ziff. 6.2)

1. Stärkerer Fokus auf Dezentralität beim Ausbau und bei der Nutzung erneuerbarer Energien, Ziff. 6.2.1
 - Ergänzung des (Z) zu Ziff. 6.2.1: Erneuerbare Energien sind „dezentral in allen Teilräumen“ verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
 - Neuer (G): Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.
 - In der (B) wird das Ziel ausgerufen, dass der Freistaat Bayern in den Anwendungsfeldern von Wasserstoff weltweit eine technologische Vorreiterrolle einnehmen soll.
2. Fokus auf Repowering bei den Windenergieanlagen in Ziff. 6.2.2

- Die regionsweiten Steuerungskonzepte, die Grundlage für die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete sind (Z), haben sich (neu!) auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.
- Ein neuer (G) besagt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.
- Beide Ergänzungen dienen dazu, den technischen Stand des Steuerungskonzeptes zu erkennen und neue Erkenntnisse in die Fortschreibung der Steuerungskonzepte einfließen zu lassen. Die Flächen- und Leistungseffizienz soll dadurch gesteigert werden, Ziff. 6.2.2 (B).

3. Multifunktionale Flächennutzung („Agri-Photovoltaik“; neuer (G) und Nutzung von Flächen landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete (neuer (G), Ziff. 6.2.3) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

4. Hinwirkung auf einen „nachhaltigen“ Ausbau der Wasserkraft als Speicher (neuer (G) in Ziff. 6.2.4)

5. Hinwirkung auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe in allen Landesteilen unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit dem Freiraumschutz, neuer (G) in Ziff. 6.2.5.

6. Tiefengeothermie: Betonung der Wärmeversorgung und –verteilung (Ergänzung des ersten (G), neuer (G): Die Wärme aus Geothermie-Projekten soll durch Wärmeverbund- und Verteilleitungen von den Erzeugungsstätten zu den Verbrauchern in den Regionen Südbayerns gebracht werden.

7. Bewertung zu Ziff. V durch die Geschäftsstelle:

Ein Fokus auf eine stärkere Dezentralität der Energieerzeugung und der Energiespeicherung ist zu begrüßen. Dezentralität führt zu einem gerechteren Lastenausgleich, kann eine regionale Wertschöpfung begründen und den Bedarf von Stromnetzen reduzieren, keinesfalls aber entbehrlich machen.

Ein verstärkter Blick auf Repowering ist richtig, wird aber nicht dazu führen können, dass die Windenergie den zur Energiewende notwendigen Beitrag in Bayern leisten kann. Bereits in der Stellungnahme des Bayerischen Städtetags zur Evaluation der 10H-Regelung vom 4. Mai 2020 wurde dargestellt, dass die Windenergie nur wirkungsvoll vorangetrieben werden kann, wenn die 10H-Regelung ersatzlos abgeschafft wird.

Unverändert können (G) in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, Ziff. 6.2.3. Im Sinne der Flächeneffizienz, der Effizienz der Verteilernetze sowie der parallelen Entwicklung eines Speichernetzes sicherzustellen, erscheint es erforderlich, in einem (G) auf die Erarbeitung regionaler oder gemeindeübergreifender Standortkonzepte hinzuwirken.

Der Vorstand des Bayerischen Städtetags hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 beschlossen zu fordern,

- die bislang als Grundsatz der Raumordnung (G) festgelegten Mindestabstände für Höchstspannungsfreileitungen als anpassungspflichtiges Ziel der Raumordnung (Z) festzusetzen und
- auch für Erdverkabelungen Mindestabstände als (Z) (entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Erdverkabelungen auf die Gesundheit in einem geringeren Umfang) zu definieren.

E. Nachhaltige Mobilität (Im Einzelnen: Änderungen der Festlegungen zu Ziff. 2 und 4)

Kernbotschaften des Themenfelds 3:

- Bedarfsorientiertes (flexibles) und leistungsfähiges Mobilitätsangebot in ländlichen Räumen, gesundheitsverträgliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens in den Verdichtungsräumen.
- Funktions- und umweltgerechter Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes in den verdichteten Räumen im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten.
- Stärkung des ÖPNV und Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur durch Einbeziehung neuer Mobilitätsformen.
- Ausbau der gegenseitigen Erreichbarkeit von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen im Umweltverbund.
- Steigerung der Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien, insbesondere von Lade- und Dateninfrastruktur.

- Nachhaltige Weiterentwicklung und Anbindung des Verkehrsflughafens München an den Schienenverkehr und Ausbau Bahnknoten München und Nürnberg.
- Ausbau des örtlichen und überörtlichen Radwegenetzes mit der Möglichkeit der Sicherung von Trassen in Regionalplänen.

I. Bessere Vernetzung und Nutzen der Chancen neuer Mobilitätsformen; Stärkung des ÖPNV

1. „Konsequente“ Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum und Verbesserung der Flächenbedienung durch den ÖPNV „und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Mobilitätsangebot“ (Ergänzung (G) zu Ziff. 4.1.3)

2. Besonderer Fokus auf den dünn besiedelten ländlichen Raum durch Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch zeitlich flexible, bedarfsgerechte Bedienformen des öffentlichen Verkehrs, neuer (G) in Ziff. 2.2.5

3. Hinwirken „auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur“ in den ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen (Ergänzung (G) zu Ziff. 2.2.6)

4. Hinwirken „auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens“ in den Verdichtungsräumen (Ergänzung (G) zu Ziff. 2.2.7) sowie neues (Z) und (G) zur Stärkung von Alternativen zu umweltbelastenden Mobilitätsformen („Ausbau des Umweltverbunds [ÖPNV und Fahrrad], Ziff. 2.2.7 (B)

Neues (Z): Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

Neuer (G): Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden.

Neuer (G): Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr ausgebaut werden.

5. Verbesserung der gegenseitigen Erreichbarkeit der verdichteten und der ländlichen Räume durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot, neuer (G) zu Ziff. 2.2.2

Ziff. 2.2.2 (B): Um die gegenseitige Ergänzung und Arbeitsteilung zwischen den Verdichtungsräumen und dem ländlichen Raum sowie den verdichteten Räumen im ländlichen Raum mit dem ländlichen Umland zu verbessern, soll die gegenseitige Erreichbarkeit im Umweltverbund ausgebaut werden (z.B. Express-/Tangentialverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr, Regionalbahn, Radschnellwege und Radvorrangrouten / Radhauptverbindungen). Durch den Ausbau attraktiver, umweltfreundlicher Verkehrsangebote sollen stark genutzte Pendlerstrecken in die verdichteten Räume entlastet werden. Im ländlichen Raum soll insbesondere die Erreichbarkeit der Erholungsräume sowie bedeutsamer (über)regionaler Freizeiteinrichtungen verbessert werden.

6. Erstellung regional abgestimmter Mobilitätskonzepte (neuer (G) zu Ziff. 3.1.2) und abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (neue (G) zu Ziff. 3.1.2)

7. Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur durch neue Mobilitätsformen (neuer (G) zu Ziff. 4.1.1): Reaktion auf mangelnde Auslastung der Verkehrsinfrastruktur in einzelnen Teilräumen und Überhitzung der Verkehrsinfrastruktur in anderen Teilräumen, Ziff. 4.1.1 (B): Erprobung und Einsatz neuer Mobilitätsformen wie z. B. Stadtseilbahnen und senkrecht startende und landende Fluggeräte.

8. Steigerung der Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien, neuer (G) in Ziff. 4.1.1; Vermeidung des Weiteren Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur, Ziff. 4.1.1 (B)

9. Optimierung des Güterverkehrs, insbesondere unter Schaffung ausreichender Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger (Ergänzung (G) Ziff. 4.1.3)

10. Möglichkeit der Sicherung von Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr in Regionalplänen, neuer (G) zu Ziff. 4.3.1

Ziff. 4.3.1 (B): (...) Um die Zielsetzungen eines weiteren Ausbaus der Schieneninfrastruktur nicht durch kleinräumige Planungen zu gefährden oder um regional präferierte Trassenführungen zu sichern, ist eine regionalplanerische Sicherung entsprechender Trassen sinnvoll.

11. Nachhaltige Weiterentwicklung der Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr, neues (Z) zu Ziff. 4.3.2

- Reduzierung von Wettbewerbsnachteilen, Ziff. 4.3.2 (B)
- Zubringerverkehre sollen verstärkt auf der Schiene erfolgen: Erdinger Ringschluss, Walpertskirchener Spange, Neufahrner Kurve und Zweite Stammstrecke; Untersuchung weiterer Möglichkeiten im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“, Ziff. 4.3.2 (B)

12. Ausbau der Bahnknoten München und (neu:) Nürnberg in Ziff. 4.3.2

13. Die Festlegungen (G) zur Vermeidung von Streckenstilllegungen und zur Ermöglichung von Reaktivierungen in Ziff. 4.3.3 bleiben unverändert erhalten

14. Bewertung zu Ziff. I durch die Geschäftsstelle:

Die ausdifferenzierten Festlegungen zur Mobilität in den unterschiedlichen Teilräumen Bayerns werden begrüßt. Dadurch soll den unterschiedlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten in den Teilräumen Rechnung getragen werden. Zu Recht wird ein Schwerpunkt auf den öffentlichen Personennahverkehr sowohl in den ländlichen als auch in den verdichteten Räumen gelegt, der auch durch neue Mobilitätsformen ergänzt werden soll.

Positiv hervorzuheben ist der neue Grundsatz zu Ziff. 3.1.2, wonach zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden sollen. Ein neues Ziel zu Ziff. 2.2.7 ergänzt diesen Grundsatz für Verdichtungsräume. Danach muss der Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten erfolgen. Dieses Ziel gilt für den Verdichtungsraum, sollte aber auch und besonders in den ländlichen Räumen zur Anwendung kommen.

Gerade in ländlichen Räumen müssen vernetzte und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote geschaffen werden, bei denen beispielsweise Mitfahrgelegenheiten im Individualverkehr mit Taxi, mit Bus und Bahn verknüpft werden, am besten mit einem einheitlichen elektronischen Ticket. Die Vernetzung und Orientierung am Bedarf lässt sich aber nur im Rahmen regionaler oder interkommunaler Mobilitätskonzepte, deren Erarbeitung vom Freistaat unterstützt werden müssen, herstellen.

Die Möglichkeit der Sicherung von Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr in Regionalplänen wird positiv bewertet.

Zu begrüßen ist der Grundsatz der Multimodalität auch beim Güterverkehr. Allerdings werden in Ziff. 4.3 Festlegungen dazu vermisst, den Güterverkehr von der Straße zu bringen.

II. Verbesserung der Voraussetzungen für den Radverkehr

1. Neuer (G) in Ziff. 2.2.7 (Verdichtungsraum): Ausbau und Ausweitung des Radwegenetzes, insbesondere des überörtlichen Radwegenetzes (siehe bereits oben)

2. Überarbeitung von Ziff. 4.4 Radverkehr

- Ergänzung (G): Das Radwegenetz soll erhalten „sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur“ bedarfsgerecht „ausgebaut und“ ergänzt werden.
- Insbesondere außerhalb von Ortschaften und von landwirtschaftlich genutzten Gebieten, vor allem im Wald, sollen multifunktionale Nutzungskonzepte verfolgt werden, z.B. forstwirtschaftlicher Verkehr in Kombination mit Radverkehr, Ziff. 4.4 (B).
- Neuer (G): Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden.

- Neuer (G): In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.

3. Bewertung zu Ziff. II durch die Geschäftsstelle:

Die Möglichkeit, Trassen für den überörtlichen Radverkehr in Regionalplänen zu sichern, wird begrüßt.

Vorbereitung der Straßeninfrastruktur auf zukünftige Anforderungen durch Aufnahme eines neuen (G) in Ziff. 4.2: Beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Anforderungen für die Mobilität der Zukunft (technischer Natur: Lade- und Dateninfrastruktur; datentechnischer Natur: intelligente, dreidimensionale Bestandsdaten) berücksichtigt werden

II. Beschlussempfehlung

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) zur Kenntnis.